

# N u t t = B l a t t.

No. 22.

Marienwerder, den 3ten Juni

1842.

## B e k a n n t m a c h u n g.

I. Die an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre, also lautend:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3ten v. M. will Ich Sie, den Justizminister Mühlner, hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanzministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beträge, die nach einer mehr-jährigen Fraction der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Criminalgerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinen und Gerichtsobrigkeiten eine in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschusses vom 21sten Juni 1816 in Aussicht gestellte Erleichterung in den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter Nro. 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Gebühren-Taxe in Criminaluntersuchungen, nach welcher die Gebühren und Copialien für Urtheil, Gutachten und Bestätigungs-Rescripte zu den von den Gerichtsobrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, hiermit aufheben und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten und Communen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie der Justizminister Mühlner haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten Statt findet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15ten April 1842.

gez. Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und der Obergerichte

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Juni 1842.

gebracht, mit dem Bemerken, daß die Magistrate, welche von der nachgelassenen Befugniß die Stadtkommunen von den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesezte Obergericht zu wenden, und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraume von mindestens 3 Jahren gezahlten Criminalkosten zu führen haben.

Berlin, den 15ten Mai 1842.

Der Justiz, Minister.

gez. M ü h l e r.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Nach einer unterm 13ten April c. ergangenen Ministerial-Bestimmung sollen die Kirchenvorstände

- 1, bei der Veranschlagung, Ausführung und Abnahme von Neubauten und Reparaturen an Kirchen Orgeln sich nur zuverlässiger und geschickter Orgelwerkmeister bedienen,
- 2, die Herstellung kleiner Schäden an den Orgeln nicht ohne Noth verzögern, damit durch derartige Vernachlässigungen das ganze Werk nicht unbrauchbar wird, und
- 3, bei Einreichung der jährlichen Kirchenrechnungen zugleich über den Zustand der Orgel, so wie der Kirchen- und Pfarrgebäude gewissenhafte Anzeige machen.

Indem wir dies zur Kenntniß der Kirchenvorstände und der die Kirchenrechnungen revidirenden Behörden bringen, erwarten wir zugleich die genaue Befolgung dieser Vorschriften und machen den erstern hiezumit zur Pflicht, in vorkommenden Fällen größerer Reparaturen und Neubauten von Orgeln sich immer zuvor an uns zu wenden, zugleich aber auch den Orgelbauer, welcher die Arbeiten ausführen soll, namhaft zu machen, und unsere Entscheidung darüber abzuwarten.

Marienwerder, den 18ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Einpfarungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Czieskowo zur evangelischen Kirche in Battraw, so wie der evangelischen Bewohner von Amt und Mühle Gamin so wie Mühle Birkwitz und Dorf Wittkau zur evangelischen Kirche in Brunau, Kreis Flatow.

III. Da nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. S. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Pfarodie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der Verhandlungen vom 27ten Ja-

uar und 17ten Februar c., sowie 21sten März c. und der Erklärung vom 13ten v. M. von uns hierdurch festgesetzt, daß

§. 1.

- a, die evangelischen Einwohner von Czislowo zur evangelischen Kirche in Battrow,
- b, die evangelischen Bewohner von Amt und Mühle Cammin sowie von der Mühle Zirkowiß und dem Dorfe Wittkau zur evangelischen Kirche in Grunau

eingepfarrt sind und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch

§. 2.

Der Pfarrer an den gedachten Kirchen zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stollgebühren nach der für jedes Kirchspiel geltenden Stolltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien, auch von den §. 1. genannten evangelischen Bewohnern zu entrichtenden Gefällen, als Messkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Battrow und Grunau, und die evangelischen Kirchen an diesen Orten erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von den Pfarrverbänden in Battrow und Grunau trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Marienwerder, den 9ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Privatschulwesen betreffend.

IV. Die Königl. Ministerien des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten haben mittelst Erlasses vom 12ten April d. J. zur näheren Be-

klaration der Instruktion vom 31sten Dezember 1839, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, der Erzieher und Erzieherinnen betreffend (S. Amtsblatt 1840. Nro. 25.), folgende Bestimmungen erlassen, welche wir zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt machen:

- 1, Wegen der Pensions-Anstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Anstalten in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichts-Anstalten verpflichtet sind, Falls sie den Pensionsanstalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.
- 2, Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind, wie alle andere Privatlehrer, anzuhalten, die Erlaubniß dazu nach §. 14. der Instruktion nachzusuchen.
- 3, Hinsichtlich der im §. 18. erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde, resp. der Königlichen Regierung überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule, in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten gehört und deshalb bei der Concession derselben die Bestimmungen der §. 1. 2. 3. 4. der Instruktion zur Anwendung kommen müssen.
- 4, Die Ertheilung des Privat-Unterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit spezieller Genehmigung des Seminar-Direktors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen darzuthun haben.
- 5, Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher ane Erzieherinnen ertheilt werden. Es genügt daher auch, die im §. 21. vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben.
- 6, Einer besondern Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach

erhaltenen Warnungen den Erlaubnißschein nicht nachsuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nöthigen Falls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privat-Schulvorsteher und Lehrer betrifft, so wird, Falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungs-Commissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Königl. Regierung gestattet, mit derselben in einzelnen Fällen die Schul-Inspektoren unter Zuziehung eines geeigneten Rectors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt, zu beauftragen, und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen.

Marienwerder, den 24ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

V. Mit Bezug auf unsere bereits an die Herren Landräthe ergangene Bekanntmachung vom 2ten März c. bringen wir hierdurch nachträglich noch zur allgemeinen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 16ten Januar d. J. eine allgemeine Collette bei den jüdischen Corporationen für die in Uhrushtadt, Regierungsbezirks Posen abgebrannte Synagoge und übrigen Gebäude der dortigen Jüdenschaft zu bewilligen geruht haben. Es bleibt den jüdischen Gemeinden überlassen, die Sammlung durch eines ihrer Mitglieder zu veranstalten und den Ertrag der jüdischen Corporation zu Uhrushtadt zu übersenden.

Marienwerder, den 26ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VI. Unter Hinweisung auf unsere Circular-Befehle vom 3ten September 1835, vom 11ten März, 1840 und vom 9ten März, 1841, betreffend die Verleihung des landesherrlichen Pathegeschenks an bedürftige Eltern von Sieben Söhnen, werden die uns untergeordneten Behörden und namentlich die Herren Landräthe, durch welche die diesfälligen Gesuche an uns gelangen, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verleihung dieses Pathegeschenks nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften an folgende Bedingungen geknüpft ist:

1. daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt worden,
2. daß das Gesuch bald nach der Taufe des 7ten Sohnes geschehen,
3. daß dieser 7te Sohn, so wie die andern 6 Söhne, bei Andringung des Gesuchs noch am Leben gewesen,

4. daß sich darunter keine vor der Ehe erzeugten und erst durch Vollziehung derselben legitimirten Söhne befinden, und

5. daß die Bedürftigkeit der Eltern gehörig nachgewiesen worden.

Marientwerder, den 27sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Austausch der Interims-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betreffend.  
III. R. 453. April. B.

VII. Höherer Anordnung zufolge soll von jetzt ab, in die zum Austausch gegen die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen der Regierungshauptkasse bestimmten Interims-Quittungen der Spezialkassen über die bei ihnen von Abgaben und Verpflichtungen eingezahlten Ablösungs-Kapitalien jedesmal die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen werden, daß diese Interims-Quittungen nur auf sechs Monate gültig sind, und daß, wenn der Inhaber derselben der durch das Amtsblatt erlassenen Aufforderung zu deren Austausch gegen die bescheinigte Quittung der Königl. Regierungshauptkasse nicht Folge leistet, sondern die sechsmonatliche Frist verstreichen läßt, ohne die Aushändigung der letzteren nachzusuchen, oder wenn er sie von der Spezialkasse nicht sollte erhalten können, sich sogleich an die vorgesezte Regierung zu wenden, nach Ablauf jener Frist die Interims-Quittung nicht mehr als gültig anerkannt werden könne, und der Inhaber der letzteren den möglicherweise für ihn daraus erwachsenden Nachtheil lediglich sich selbst beizumessen habe.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche Ablösungs-Kapitalien an Spezialkassen einzahlen, auf, den Inhalt der ihnen von den letzteren auszustellenden Interims-Quittungen genau zu beachten, und sich wegen des Austausches derselben jedesmal vor dem Ablauf der sechsmonatlichen Frist an jene Spezialkassen zu wenden, oder den Umständen nach ihre Anträge an uns zu richten.

Marientwerder, den 21sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

VIII. Da die Schaaspocken-Seuche in Warzeln, Marientwerderschen Landraths-Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marientwerder, den 14ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Geida, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Periosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtsbeamte dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31sten März 1837 angeht, sich mit Ausnahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Die Gerichte sind angewiesen, zu diesem Zwecke die Namen der drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt zu machen.

Wir erwähnen hierbei noch rücksichtlich der Patrimonialgerichte, daß wir zwar von Ober-Aufsichtswegen auf Bestellung von Amts Cautiouen Seitens der Deposital-Rendanten bei Patrimonialgerichten nicht dringen wollen, daß wie aber diejenigen Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, darauf aufmerksam machen, in ihrem eigenen Interesse die von ihnen bestellten Deposital-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, bei der Administration der Depositalsachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstehenden Defekte verhaftet bleiben.

Marienwerder, den 20sten Mai 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

### Sicherheits-Polizei.

X. Der in der Zwangsanstalt zu Graudenz wegen wiederholter Verbrechen inhaftirte Züchtling Johann Klein hat sich angeklagt, etwa im Monat Oktober des Jahres 1830, während er bei einem hiesigen Schuhmachermeister in der Lehre gestanden, einen polnischen, der deutschen Sprache nicht mächtigen Mann, welcher mit einem blauen Mantel und einem schwarzen Filzhute bekleidet gewesen, auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Ziganenberg mit Hilfe eines zweiten Schuhmachers durch einen Schlag auf den Hinterkopf getödtet und demnächst den Ermordeten, dessen um den Leib gefalteter lederner Geldbörse nebst dem Inhalte von etwa 600 Rthlr., wovon der größte Theil in Thalerstücken, 60 Rthlr. aber in einzelnen Thalerscheinen bestanden, beraubt zu haben. Da von einem Verbrechen dieser Art den Behörden bisher keine Kenntniß zugekommen ist, auch nach dem angeblich

Ermordeten, dessen Körper der 10. Klein mit Hilfe seines Genossen zwischen den Bergen von Ziganenberg verscharrt haben will, keine Nachfragen stattgefunden, so werden alle diejenigen, denen von dem Ermordeten Kenntniß beivohnt, oder welche Spuren zur Feststellung des Thatbestandes an die Hand geben können, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon ungesäumt Anzeige zu machen.

Gerichtliche Kosten werden dadurch in keinem Falle verursacht.

Danzig, den 9ten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadt Gericht.

Personal-  
Chronik der  
öffentlichen  
Behörden.

XI. Der Civil-Supennumerarius Kldiger ist als Bureau-Vorsteher-Gehülfe und Dolmetscher bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Strassburg und

Der Civil-Supernumerarius Peterson als Kreis-Secretair des Landrathsamts in Schlochau definitiv angestellt worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Merse angestellte gewesene Exekutor Friedrich ist als Gefangenaussicher bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Culm angestellt.

Der Invalide und interimistische Gerichtsdienner August Kugler ist bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Zempelburg als Bote und Exekutor definitiv angestellt worden.

Zu Schiedsmännern sind erwählt und bestätigt worden:

Im Strassburger Landrathskreise, der Bürgermeister August Macholz zu Gollub, für die Stadt Gollub,

Im Graudenzjer Landrathskreise der Stadtkämmerer Alexius zu Rheden für die Stadt Rheden,

Im Thorner Landrathskreise ist der Schulz Mandau in Gurske für das Kirchspiel Gurske wieder erwählt und bestätigt worden,

Im Dt. Croner Landrathskreise sind:

für die Stadt und das Kirchspiel W. Friedland, der Bürgermeister Sträve, daselbst,

für die Stadt Jastrow der Bürgermeister Heinrich daselbst,

für die Stadt Schloppe der Bürgermeister Böhlke, daselbst,

für die Stadt Tief der Bürgermeister Udtke daselbst,

für das Kirchspiel Schloppe der Freischulz Schröder in Trebbin, und

für das Kirchspiel Broken der Amtmann Thiede in Wallbruch, wieder gewählt und bestätigt worden.